



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt zum Umgang mit Arzneimittel in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen

Dieses Merkblatt basiert auf dem von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erstellten Merkblatt zum Umgang mit Arzneimitteln in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen, welches ab 1. März 2021 Gültigkeit erlangte. Die Vorgaben gelten aktuell als «State of the Art» (künftige Anpassungen vorbehalten). Zusätzliche Informationen und Hinweise sind zu finden unter:

- [Regeln Gute Abgabepaxis](#)
- [Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln](#)

Zielgruppe: Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, welche nur wenige, persönliche Arzneimittel im Auftrag der Erziehungsberechtigten anwenden.

1. Zweck

Das Merkblatt regelt die pharmazeutische Versorgung in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen, in welchen alle Arzneimittel (AM) patientenspezifisch über einen Arzt/eine Ärztin oder eine Apotheke bezogen werden.

2. Bewilligung

Werden alle Arzneimittel patientenspezifisch in die stationäre Einrichtung geliefert, wird keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke benötigt.

Falls eine stationäre Einrichtung eine Apotheke für die pharmazeutische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner führt, ist dafür eine Bewilligung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zum Betrieb einer Privatapotheke nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) notwendig.

3. Umgang mit Arzneimittel

Sobald eine stationäre Kinder- und Jugendeinrichtung viele Arzneimittel (> 5 pro Patient) lagert und anwendet, gelten die allgemeinen Anforderungen an die pharmazeutische Versorgung für die Bewilligung von Heimen ohne Privatapotheke (Checkliste Umgang mit AM [[Link](#)]).

Worauf ist in diesen stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen im Umgang mit Arzneimitteln (= AM) zu achten?

1. Die Verantwortlichkeiten im Umgang mit AM sind zu regeln: Es ist eine dazu geschulte und verantwortliche Person und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Falls nicht anders bezeichnet, hat der Heimarzt den Umgang mit Arzneimitteln zu überwachen.
2. Die für die AM verantwortliche Person sollte jährlich zusammen mit der Stellvertretung geschult werden und instruiert entsprechend das übrige Personal, welches mit AM umgeht. Die verantwortliche Person hat, falls es sich nicht um eine Gesundheitsfachperson (Institutionen ohne medizinisches Fachpersonal) handelt, mindestens eine halbtägige Schulung bei einem anerkannten Anbieter zum Umgang mit Arzneimitteln zu absolvieren. Es wird empfohlen eine periodische Überprüfung (alle 2 Jahre) der Arzneimittelversorgung mit einer Apothekerin oder einem Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung durchzuführen.
3. Lagerung von AM: Die AM sind unter Verschluss zu halten und müssen vor Zugriff durch Unbefugte gesichert werden. Die Lagerhinweise der Hersteller (Raumtemperatur +15 bis +25°C oder im Kühlschrank) sind einzuhalten. Blister sind in Originalpackungen zu belassen.
4. Betäubungsmittel (Betm) sind unter Verschluss zu halten und vor Diebstahl zu sichern. Es wird empfohlen eine Bestandeskontrolle von Betm zu führen. Bei Entwendung von Betm ist der Pharmazeutische Dienst zu informieren (Tel. +41 31 633 79 26, info.pad@be.ch)
5. Bei der Bereitstellung von AM über längere Zeit (über 24h, z.B. in Wochendossetts) liegt ein erhöhtes Risiko vor, daher sind die GAP Regeln zu beachten. Die Doppelkontrolle (Vier-Augen-Prinzip = visuelle, dokumentierte Kontrolle durch zwei unabhängige, entsprechend ausgebildete und autorisierte Personen) ist einzuhalten.
6. Anbrüche von Mehrdosenbehälter sind mit Datum zu dokumentieren – diese können geöffnet bis zum Ablauf der angegebenen Anbruchfristen aufbewahrt werden.
7. Arzneimittel dürfen nur unmittelbar vor der Anwendung aus dem Blister herausgelöst werden (Lichtschutz, Hygiene, Sicherheit).
8. Verabreichung von AM in Notfällen: Bei Notfällen erfolgt die Rücksprache zur AM-Abgabe mit Hausärzten/Hausärztinnen oder in leichten Fällen oftmals auch mit Eltern oder den sorgeberechtigten Personen. Die Anwendung von AM in Notfällen darf nur durch entsprechend geschultes Personal und/oder nach standardisierten Arbeitsanweisungen erfolgen.
9. Entsorgung der AM: Verfallene Arzneimittel oder Arzneimittel von Personen, welche nicht mehr in der stationären Einrichtung betreut werden, sind an die Lieferapotheke zu retournieren. Persönliche Arzneimittel dürfen nicht an anderen Personen angewendet werden und müssen entsorgt werden.

4. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und Folgeverordnungen
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 24. Oktober 2001 (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
- Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021 (SLV; BSG 860.21)
- Eidgenössische und kantonale Betäubungsmittelgesetzgebung (SR 812.121 u. Verordnungen)
- Regeln der guten Abgabepaxis (GAP) vom 14. September 2009 der Kantonsapothekervereinigung (KAV) Schweiz
- Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV, SR 817.024.1)